



Energie. Wasser. Leben.

SATZUNG

**Verband der Bayerischen Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

vom 26. Juni 2008 in der Fassung vom 09. Juli 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmewirtschaft sowie der Wasser- und Abwasserwirtschaft in Bayern schließen sich zu einem Verband zusammen.
- (2) Der Verband führt den Namen "Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VBEW", im Folgenden "Verband" genannt.
- (3) Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in München.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Zweck des Verbands ist es,
 - a) für die Energie- und Wasserwirtschaft an einer zuverlässigen, wirtschaftlichen, umweltverträglichen und wettbewerbsfähigen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung mitzuwirken,
 - b) die gemeinsamen sowie die gruppenspezifischen Interessen der Mitglieder in politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen zu fördern,
 - c) die Interessen und Belange seiner Mitglieder wirksam zu vertreten, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen, der Öffentlichkeit und anderen Verbänden und sie insbesondere in den BDEW einzubringen.
Energieversorgung umfasst die Erzeugung, den Handel und den Vertrieb von Elektrizität, Gas, Nah- und Fernwärme, Kälte sowie den Betrieb der dafür erforderlichen Netze, Speicher sowie weiterer Infrastruktur.
Wasserwirtschaft umfasst die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie den Betrieb der dafür erforderlichen Infrastruktur.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 wird der Verband
 - a) die wirtschafts- und rechtspolitischen Rahmenbedingungen der Energie- und Wasserwirtschaft in Bayern mitgestalten und die Belange der Energie- und Wasserwirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, aktiv bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen vertreten,
 - b) die Öffentlichkeit in Bayern über die Energie- und Wasserwirtschaft und ihre gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung informieren,

c) die Mitglieder in einschlägigen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, technisch-wirtschaftlichen sowie umweltrelevanten Fragen informieren, beraten und unterstützen,

d) den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Energie- und Wasserwirtschaft fördern und gestalten,

e) die Zusammenarbeit innerhalb der Energie- und Wasserwirtschaft sowie mit der übrigen Wirtschaft fördern,

f) die Sicherheit, Qualität und rationelle Gestaltung der Energie- und Wasserwirtschaft fördern,

g) Fachwissen der Branche bündeln und zur fachlichen Beratung von Politik und öffentlichen Institutionen einsetzen.

(3) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere

a) die laufende Unterrichtung der Mitglieder über Fragen von allgemeiner Bedeutung und Herausgabe von Veröffentlichungen,

b) die Errichtung von Gremien, um landesspezifische Branchenpositionen zu entwickeln,

c) die Ausarbeitung von Richtlinien, Anwendungshilfen, Branchenempfehlungen und Grundsätzen für die unternehmerische Praxis der Mitgliedsunternehmen, soweit dafür ein landesspezifischer Bedarf besteht,

d) Berichterstattung, Vorträge und Aussprachen in Sitzungen, Versammlungen und auf Tagungen,

e) die Sammlung und Verarbeitung politischen, wirtschaftlichen, juristischen, technischen und statistischen Materials,

f) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Art insbesondere mit dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (nachstehend auch "BDEW"), dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und dem Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE,

g) der Austausch von Erfahrungen und die berufliche Fortbildung der Leiter und der Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen durch eigene Veranstaltungen oder durch Einschaltung von Dritten,

h) die Hinwirkung auf eine konsensuale Entscheidungsfindung und Interessenvertretung.

- (4) Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Zuwendung von Einzelvorteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die dem Verband zufließenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können Unternehmen und Betriebe erwerben, die innerhalb Bayerns Energie-, Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 betreiben. Dies umfasst Unternehmen und Betriebe gleich welcher Rechtsform, die energie- oder wasserwirtschaftliche Infrastruktur betreiben oder Betriebe dieser Art verwalten oder die eine Funktion innerhalb der allgemeinen Energieversorgung oder Wasserwirtschaft übernehmen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt und die Zwecke des Verbands unterstützt.
- (4) Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband ist die mittelbare Mitgliedschaft im BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. verbunden. Von Unternehmen, die von ausschließlich dem Verband angehörenden Unternehmen ausgegründet werden, ist im Sinne eines Bestandsschutzes mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verband nicht zwingend eine mittelbare Mitgliedschaft im BDEW verbunden.
- (5) Aufnahmeanträge sind in Textform an den Verband zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstandsrat. Gegen einen ablehnen den Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; die hier über entscheidet. Bei Anträgen für eine außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstandsrat endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
- a)** durch ordnungsgemäße Kündigung; die Kündigung kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden,

b) durch Feststellung des Vorstands, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 weggefallen sind,

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine satzungsmäßigen Verpflichtungen gröblich verletzt, insbesondere, wenn es mit seinen aufgrund dieser Satzung entstandenen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist und die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses, die jeweils in Textform zu erfolgen haben, begleicht. Gleiches gilt im Falle der Schädigung des Vereinsinteresses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (7) Gegen die Feststellung des Vorstands nach Abs. 6 lit. b) kann eine Entscheidung des Vorstandsrats beantragt werden; dieser entscheidet hierüber.
- (8) Außerordentliche Mitgliedschaften erlöschen durch ordentliche Kündigung oder Ausschluss; die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des bisherigen Mitglieds des Verbands. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat im Rahmen der Satzung Anspruch auf Information und Rat im verbandsüblichen Umfang und das Recht, die Einrichtungen des Verbands in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Verbands nach Kräften zu fördern. Die vom Verband satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind zu beachten. Insbesondere soll es auch die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte geben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die zur Beitragserhebung erforderlichen Daten in nachvollziehbarer Art an den Verband zu melden.
- (3) Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es besteht kein Stimmrecht und kein Recht auf Vertretung im Vorstandsrat, Vorstand und in Ausschüssen. Jedes außerordentliche Mitglied hat im Rahmen der Satzung Anspruch auf Information.

- (4) Jedes außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Verbands nach Kräften zu fördern. Insbesondere soll es auch die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte geben.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Verbands sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstandsrat, dem die Fachvorstände angehören,
 3. der Vorstand,
 4. die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist – mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung – ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft von Ehrenamtlichen in den Organen erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 entfallen.
- (3) Alle Träger von Verbandsämtern und die hauptamtlich Tätigen sind bezüglich aller ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Mitteilungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandsrats und des Vorstands sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre abgehalten. Der Vorsitzende des Vorstandsrats ist ermächtigt im Rahmen der folgenden Absätze
1. vorzusehen, dass Mitglieder
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können oder müssen,
 - b. ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen und
 2. Bestimmungen zum Verfahren der Teilnahme und der Rechtsausübung zu treffen, die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands-
rats einberufen. Er soll die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der
Versammlung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung in Textform
einladen. Ist der Vorsitzende des Vorstandsrats verhindert, erfolgt die Ein-
berufung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandsrats.
- (3) Auf ein jeweils in Textform geäußertes Verlangen von mindestens 1/4 der
Mitglieder oder von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandsrats ist eine
Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen, den Verband
betreffenden, Fragen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung
 - über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - über die Jahresabschlüsse,
 2. die Entlastung des Vorstands, des Vorstandsrats und der
Geschäftsführung
 3. die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden
und der Mitglieder des Vorstandsrats
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer
 5. die Genehmigung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 7. den Erlass einer Wahlordnung
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 9. die satzungsgemäße Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse
des Vorstands.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen
vor der Versammlung bei der Geschäftsführung in Textform eingegangen
sein. Diese leitet sie an den Vorstand weiter. Sie werden den Mitgliedern
spätestens 5 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben. Über später
eingehende Anträge, die den Mitgliedern vorher nicht mehr bekannt
gegeben worden sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3
der Mitgliederstimmen in der Versammlung vertreten sind und von den
vertretenen Stimmen 3/4 die Dringlichkeit bejahen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands-
rats, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden
des Vorstandsrats geleitet. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt
die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung müssen als solche in der Tagesordnung angekündigt sein. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Durchführung, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied kann sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen bei ihm in leitender Stellung beschäftigten Mitarbeiter oder durch den stimmberechtigten Vertreter eines anderen ordentlichen Mitgliedes vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem Verband bedürfen der Textform. Ein ordentliches Mitglied darf selbst oder durch seinen stimmberechtigten Bevollmächtigten nicht mehr als 15 Mitglieder vertreten, höchstens jedoch 10 % der Gesamtstimmen des Verbandes.

§ 7 Vorstandsrat

- (1) Dem Vorstandsrat obliegt die Leitung des Verbands nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstandsrat hat insbesondere auf einen gerechten Interessenausgleich der Mitglieder hinzuwirken. Er kann bestimmte Befugnisse auf Ausschüsse aus seiner Mitte übertragen. Beschlüsse in Gremienfragen gemäß § 11 und zu Schwerpunkten der Verbandsarbeit fasst der Vorstandsrat auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die den Sparten Gas, Wasser/Abwasser und Strom/Fernwärme und der Gruppe der kleinen und mittleren Versorgungsunternehmen jeweils zugeordneten Mitglieder des Vorstandsrats bilden jeweils den entsprechenden Fachvorstand.

- (3) Entscheidet der Vorstandsrat über rein fachspezifische Spartenbelange oder rein grup-penspezifische Belange der kleinen und mittleren Versorgungsunternehmen, so ist der betroffene Fachvorstand berechtigt, ein Veto gegen diese Entscheidung einzulegen. Mit Einlegung des Vetos gilt die Entscheidung des Vorstandsrats als nicht erfolgt.
- (4) Der Vorstandsrat kann ständige Gäste zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Die Geschäftsführung des Verbands nimmt an den Sitzungen des Vorstandsrats teil.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, sofern sie nicht der qualifizierten Mehrheitsent-scheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstandsrat mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder selbst entscheiden. Er hat über diese Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversamm-lung zu berichten.
- (6) Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Von der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 kann hierzu sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vorstands rats oder auf Beschluss eines Fachvorstands muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (7) Der Vorstandsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mit glieder, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stim-mengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können Beschlüsse in Textform oder auf elektronischem Wege herbeigeführt werden. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei mündlichen oder im Wege elektronischer Kommunikation erfolgten Abstimmungen. Hierbei werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandsrats haben das Recht, an allen Sitzungen der Lenkungsausschüsse gemäß § 11 teilzunehmen.
- (9) Der Vorstandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Aufstel-lung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandsrats.

§ 8 Besetzung und Wahl des Vorstandsrats

- (1) Der Vorstandrat besteht aus dem Vorsitzenden, höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden, höchstens 22 weiteren Mitgliedern und den Vorsitzenden der Lenkungsausschüsse, soweit der Vorstandsrat gemäß § 11 Abs. 2 Vorsitzende von Lenkungsausschüssen bestellt, die nicht gewählte Mitglieder des Vorstandsrats sind.
- (2) Bei der Besetzung des Vorstandsrats sollen die verschiedenen Versorgungsgruppen (Größenklassen), Sparten (Gas, Wasser/Abwasser, Strom/Fernwärme, Ein- oder Mehrsparte) und Wertschöpfungsstufen angemessen vertreten sein. Dabei soll eine überproportionale Repräsentanz im Hinblick auf eine Zugehörigkeit zum selben Konzern vermieden werden. Außerdem sollen die vier größten deutschen Energiekonzerne zusammen über nicht mehr als 5 Sitze verfügen. Bei den einzelnen Fachvorständen gemäß § 7 Abs. 2 soll auf eine Satz 1 und Satz 2 entsprechende Besetzung geachtet werden.
- (3) Mitglied des Vorstandsrats kann nur sein, wer hauptberuflich Aufgaben der Geschäftsleitung eines ordentlichen Mitglieds des Verbands wahrnimmt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandsrats werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch getrennte Stimmabgabe. Eine gemeinsame Stimmabgabe für die weiteren Mitglieder im Sinne des Abs. 1 ist zulässig. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandsrats beginnt mit ihrer Wahl und endet – unabhängig von Satz 1 – mit der Wahl von Nachfolgern, soweit jeweils die Annahme der Wahl erklärt ist.
- (5) Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandsrats beruft dieser spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen fünfköpfigen Wahlausschuss, der einen Vorschlag zur Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vorstandsrats erstellt, der den Mitgliedern über das Rundschreiben spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Für Anträge der Mitglieder zur Wahl des Vorstands und des Vorstandsrats gilt § 6 Abs. 5. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Wahlordnung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Vorstandsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstandsrat für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger entsprechend den Besetzungsbestimmungen hinzu wählen.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandsrats sowie die Hauptgeschäftsführer.
- (2) Der Vorstand führt den Verband nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandsrats.
- (3) Der Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und gegebenenfalls nach Maßgabe der Reihenfolge der Stellvertretung vorgesehener Stellvertreter Gebrauch zu machen. Der Vorstand regelt die Reihenfolge der Stellvertretung.
- (4) Im Vorstand sollen die Sparten Wasser/Abwasser, Gas und Strom/Fernwärme, die Versorgungsgruppen (Größenklassen), die Wertschöpfungsstufen sowie die Querverbundunternehmen angemessen repräsentiert sein.
- (5) Der Vorsitzende soll mehrere Sparten durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder einem Unternehmensverbund repräsentieren können.
- (6) Der Vorsitzende spricht für den gesamten Verband. Die gemäß Abs. 4 die Wasserwirtschaft und die Gruppe der kleinen und mittleren Versorgungsunternehmen repräsentierenden Vorstandsmitglieder sprechen für den Verband in wasserwirtschaftlichen bzw. gruppenspezifischen Fragen. Sind im Vorstand für einen Bereich im Sinne des Satzes 2 mehrere Vorstandsmitglieder vertreten, bestimmt der Vorstand den Sprecher. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder können die Interessen des Verbands in fachspezifischen Spartenbelangen wahrnehmen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 6 Satz 2 sind berechtigt, sich in wasserwirtschaftlichen Fragen und gruppenspezifischen Fragen der kleinen und mittleren Unternehmen verbandspolitisch zu äußern und Lobbyarbeit zu betreiben. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies unter der Firmierung „Wasserwirtschaft im VBEW“ bzw. „KMU im VBEW“ zu geschehen. Das Vorstandsmitglied wird den Vorstand von entsprechenden Aktivitäten unterrichten.

- (8) Die Mitgliedsunternehmen der Wasserwirtschaft und der Gruppe der kleinen und mittleren Versorgungsunternehmen sind gehalten, ihre politischen Gruppeninteressen auf Landesebene über den VBEW zu artikulieren und sich insoweit eigener Aktivitäten zu enthalten, soweit diese nicht im Rahmen des Verbands kommunaler Unternehmen erfolgen.
- (9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Von der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 kann hierzu sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Bei Beschlüssen des Vorstands ist Einstimmigkeit anzustreben. Sofern dies nicht erreicht werden kann, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Fachspezifische Fragen einer einzelnen Sparte und gruppenspezifische Fragen der kleinen und mittleren Versorgungsunternehmen können nicht gegen die Stimme des entsprechenden Vorstandsmitglieds entschieden werden. In politischstrategischen Grundsatzfragen ist Einstimmigkeit erforderlich. § 9 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Am Sitz des Vereins ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie wird von der Geschäftsführung geleitet, die aus einem oder mehreren Hauptgeschäftsführern besteht. Daneben können weitere Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsstelle bearbeitet die laufenden Angelegenheiten des Verbands.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstandsrat verantwortlich. Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung – einschließlich ihrer Zeichnungsbefugnis – können in einer vom Vorstandsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Die Geschäftsführung trägt zur Entlastung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands bei. Sie ist insbesondere zuständig für
 1. alle Geschäfte, die der Betrieb der Geschäftsstelle laufend mit sich bringt und
 2. die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung und anderer Verbandstagungen.Die Geschäftsführung übt gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle die Funktion des Arbeitgebers aus.

- (4) Ein oder mehrere Geschäftsführer können auf Vorschlag des Vorstands vom Vorstandsrat zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB für jene Geschäfte, die
1. den Abschluss, Änderung und Beendigung von Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen,
 2. den Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen,
 3. den Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen,
 4. alle Rechtshandlungen gegenüber Banken, die mit der Führung der bestehenden und der Eröffnung neuer Giro- und Einlagenkonten des Vereins im Zusammenhang stehen, und
 5. Rechtshandlungen gegenüber Behörden betreffen,
- bestellt werden. Die Bestellung ist im Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. Für den Widerruf einer Bestellung durch den Vorstandsrat finden die vorstehenden Sätze sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte verpflichtet.
- (6) Die Geschäftsführung und bei mehreren Hauptgeschäftsführern deren Sprecher wird auf Vorschlag der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands durch den Vorstandsrat bestellt und abberufen.

§ 11 Gremien

- (1) Der Vorstandsrat bildet aus fachkundigen Mitarbeitern der Mitglieder ständige Lenkungsausschüsse und legt deren Aufgabengebiet fest. Er kann sie auflösen.
- (2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Lenkungsausschüsse werden vom Vorstandsrat für den Zeitraum bis zur ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstandsrats berufen, soweit nicht die Sonderregelungen nach Abs. 5 und 6 gelten. Eine Wiederberufung ist möglich. Zum Vorsitzenden soll ein Mitglied des Vorstandsrats berufen werden.
- (3) Die Lenkungsausschüsse können Projektgruppen sowie mit Zustimmung des Vorstandsrats Arbeitsausschüsse bilden. Lenkungsausschüsse, Projektgruppen und Arbeitsausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Von der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 kann hierzu sinngemäß Gebrauch gemacht werden.

- (4) In den Lenkungsausschüssen sollen die verschiedenen Sparten (Wasser/Abwasser, Gas, Strom/Fernwärme, Ein- und Mehrsparte), Versorgungsgruppen (Größenklassen) und Wertschöpfungsstufen vertreten sein. In sparten- oder wertschöpfungsstufenspezifischen Lenkungsausschüssen müssen die entsprechenden Versorgungsgruppen (Größenklassen) und die Ein- und Mehrspartenunternehmen angemessen vertreten sein.
- (5) Die Mitglieder der Fachvorstände Wasser/Abwasser und der kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen sind geborene Mitglieder der spezifischen Lenkungsausschüsse. Die weiteren Mitglieder der spezifischen Lenkungsausschüsse werden durch die Fachvorstände benannt.
- (6) Der Fachvorstand Gas und der Fachvorstand Strom/Fernwärme benennen die jeweiligen Mitglieder der spartenspezifischen und der paritätisch besetzten Lenkungsausschüsse. Entscheidungen der paritätisch besetzten Lenkungsausschüsse können nicht gegen 2/3 der Vertreter aus der Gas- bzw. Strom/Fernwärmesparte getroffen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten zur Bildung von Gremien, deren Zusammensetzung und Sitzungstätigkeit und zum Umgang mit Arbeitsergebnissen werden vom Vorstandsrat durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Gremien können in spartenspezifischen Fragen nicht beschließen, sofern ein Votum des betreffenden Fachvorstands entgegensteht.

§ 12 Beiträge

- (1) Die für die Durchführung der Aufgaben des Verbands erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Der Jahresbeitrag bestimmt sich nach der Beitragsordnung. Für jedes Geschäftsjahr legt die Mitgliederversammlung die jährlichen Beiträge fest. Der Festsetzung ist der genehmigte Haushaltsplan zu Grunde zu legen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, mit Beginn eines Kalenderjahres eine Beitragsvorauszahlung in Höhe von 75 % des Vorjahresbetrages zu erheben. Bis zur Beschlussfassung über eine Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bleibt die jeweils beschlossene Beitragsordnung gültig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen.

- (3) Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Mitglieds sowie mit Beginn jedes Geschäftsjahres.
- (5) Der Jahresbeitrag wird mit einer Anforderung der Geschäftsstelle fällig, die der Textform bedarf. Er ist in voller Höhe für das Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat, letztmalig für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 13 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss auf und legt ihn dem Vorstand mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.
- (2) Der Vorstandsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und gibt ihn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in Zeitabständen von zwei Jahren zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstandsrat noch der Geschäftsführung angehören dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss und legen dem Vorstandsrat einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

§ 14 Auflösung des Verbands

- (1) Über die Auflösung oder die Umwandlung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (2) Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.
Im Übrigen gilt § 45 BGB.

Hinweis

Im Satzungstext werden bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung neben der männlichen keine weiteren Formen angeführt. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten ohne Einschränkung auch für die weiteren Geschlechter.



Energie. Wasser. Leben.

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4
80807 München

Tel. 089 38 01 82-0

Mail: vbew@vbew.de

www.vbew.de